

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Gemeinde Seedorf

Beschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Seedorf

für die Gebiete Teilgeltungsbereich 1: „Fläche östlich der Straße Wiesengrund, nördlich angrenzend an das Grundstück Wiesengrund 7 im OT Schlammersdorf“ und Teilgeltungsbereich 2: „Fläche östlich der Straße Wiesengrund, Flurstücke 100/29 und 100/30, Haus Nr. 17 im OT Schlammersdorf“

Die Gemeindevertretung Seedorf hat in ihrer Sitzung am 23.11.2017 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Seedorf für die Gebiete Teilgeltungsbereich 1: „Fläche östlich der Straße Wiesengrund, nördlich angrenzend an das Grundstück Wiesengrund 7 im OT Schlammersdorf“ und Teilgeltungsbereich 2: „Fläche östlich der Straße Wiesengrund, Flurstücke 100/29 und 100/30, Haus Nr. 17 im OT Schlammersdorf“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 tritt mit Beginn des **13.01.2018** in Kraft. Alle Interessierten können die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Trave-Land in der Waldemar-von-Mohl-Straße 10, 23795 Bad Segeberg, Zimmer 11, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wird die in Kraft getretene 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 mit Begründung im Internet unter der Adresse www.amt-traveland-bauleitplan.de eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich sein.

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften, technische Regelwerke u. ä.) können ebenfalls während der Dienststunden eingesehen werden. Darüber hinaus sind auch Terminvereinbarungen möglich.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe durch diese Änderung des Bebauungsplanes in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Gemeinde Seedorf
- Der Bürgermeister -
gez. Gerd Lentföhr